Förderung von Kindern mit Behinderung in Tagespflege



Fragen und Antworten!

Stand: 03.02.2015

Frage	Antwort
Wird die Förderung auch für Schulpflichtige Kinder angeboten?	Nein, die Förderung endet mit Beginn der Schulpflicht. Evt. Tagespflege nach dem Schulbesuch ist daher nicht von der Förderung des LWL erfasst.
Wird auch die Tagespflege nach der Betreuung in einer Kindertagesstätte gefördert?	Nein, die Förderung ist wie die Pauschalen des KiBiz alternativ für den Besuch einer Kindertagespflege oder einer Kindertageseinrichtung vorgesehen.
Werden Fahrtkosten für die Fahrt zur Kindertagesstelle übernommen?	Wie bei den Richtlinien zur Kindertagesbetreuung werden Fahrtkosten nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen, insbesondere wenn z.B. den Erziehungsberechtigten die Beförderung aus behinderungsbedingten Gründen nicht zumutbar ist.
Wird die zusätzliche Qualifikation der Tagespflegeperson nur anerkannt, wenn die Fortbildung des LWL besucht wurde?	Nein, auch andere Qualifikationsangebote mit vergleichbarem Inhalt werden anerkannt.
Kann die Tagespflegeperson die Veranstaltung auch jetzt im Führjahr schon besuchen und die Finanzierung dann aus einer Pauschale ab dem 01.08.2015 noch finanziert werden?	Ja, dies ist möglich, die Kosten für die Qualifikation können dann im Nachhinein aus der Pauschale übernommen werden.

Es ist schwierig grad bei kleinen Kindern unter 3 Jahren, die Behinderung und den Förderbedarf nachzuweisen. Wie geht der LWL hiermit um?	Das Problem besteht auch im U3-Bereich. Es müssen aussagekräftige Unterlagen vorgelegt werden, aus denen der Nachweis einer wesentlichen Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII erfolgt und der konkrete Förderbedarf zu erkennen ist.
Müssen bei Wechsel eines bereits anerkannten Kindes aus der Tagespflege in einen integrativen Kindergarten alle Unterlagen erneut eingereicht werden?	Die Bearbeitung der Anträge erfolgt im gleichen Sachbereich, so dass die bereits vorliegenden Angaben nicht doppelt übersandt werden müssen. Neue Angaben, die noch nicht vorliegen, wie z.B. die Zustimmung des Jugendamtes im Rahmen der Bedarfsplanung zur Betreuung in der Kita müssen aber für eine Bearbeitung vorliegen.
Muss die Vertretungsperson auch eine zusätzliche Qualifizierung nachweisen?	Auch für die Vertretungsperson ist eine Qualifizierung in der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung wünschenswert. Sie ist aber nicht zwingende Fördervoraussetzung für die LWL-Pauschale. Wichtig ist, dass auch für die Vertretungsperson eine Eingewöhnung stattfindet.